- art. 25 de 92.057-38. - art. 28 de 92.057-20, 50) (= alinéa 2bis de:

- ch. II de 92.057-45, 46, 47)

Alinéa modifié relatif au référendum:

Il est sujet au référendum conformément à l'article 20 des dispositions transitoires de la constitution.

S

. (= alinéa 2 de:

- ch. II de 92.057-1, 2, 6, 8–10, 12–16, 18, 19, 21–23, 26–31, 35-37, 39, 41, 43, 48,
- ch. Il art. 2 de 92.057-24.
- ch. III de 92.057-4, 5, 11, 42.
- art. 3 de 92.057-44.
- art. 10 de 92.057-3.
- art. 15 de 92.057-25.
- ~ art. 17 de 92.057-40.
- ~ art. 19 de 92.057-17.
- art. 21 de 92.057-7.
- art. 23 de 92.057-49.
- art. 25 de 92.057-38.
- art. 28 de 92.057-20, 50)

(= alinéa 3 de:

- ch. II de 92.057-45, 46, 47.

Les alinéas 2-3 (procédure d'urgence) de 92.057-32, 33, 34 ne sont pas modifiés)

Rhinow, Berichterstatter: Ich halte Sie mit diesem Geschäft nicht lange auf. Sie mögen sich erinnern, dass wir bei der Beratung der Eurolex-Vorlagen bei den Uebergangsbestimmungen jeweils eine Bestimmung ausgesetzt haben. Wir haben festgestellt, die Frage des Referendums und diejenige des Inkrafttretens seien noch offen. Deshalb kommt hier eine eigenartige Vorlage zur Beratung: Es handelt sich um zwei Absätze, die jeweils bei den einzelnen Eurolex-Erlassen einzuschieben sind.

Der erste Absatz betrifft die Publikation. Er basiert auf der Annahme, dass in der Herbstsession die Schlussabstimmung über die Eurolex-Vorlagen vorgenommen wird, dass aber die Publikation erst nach Annahme des Bundesbeschlusses über den Europäischen Wirtschaftsraum, das heisst nach Annahme durch Volk und Stände am kommenden 6. Dezember, erfolgen wird.

Der zweite Absatz betrifft das Referendum. Es wird auf die Regelung in Artikel 20 Absätze 1 bis 3 der Uebergangsbestimmungen BV verwiesen.

Diese beiden Absätze werden in den Einzelerlassen gemäss den Angaben auf dem ausgeteilten Blatt eingefügt.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.053

Beitritt der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft. Bericht Adhésion de la Suisse à la Communauté européenne. Rapport

Bericht des Bundesrates vom 18. Mai 1992 (BBI III 1185) Rapport du Conseil fédéral du 18 mai 1992 (FF III 1125)

Beschluss des Nationalrates vom 3. September 1992 Décision du Conseil national du 3 septembre 1992

Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes kann kein Rat eine Vorlage an den Bundesrat zurückweisen, ohne dass der andere Rat zustimmt. Wenn zugestimmt wird, gilt die Rückweisung ohne weiteres. Wenn der andere Rat nicht zustimmt, wird die Rückweisung im Erstrat nochmals behandelt, es kommt also zu einer Differenz. Sinn dieser Bestimmung – sie wurde übrigens erst 1985 eingeführt - ist es, dass kein Rat ein Geschäft für längere Zeit blockieren kann, ohne dass der andere Rat sich dazu äussern kann.

Unsere Kommission hat sich mit der Rückweisung im Nationalrat befasst und beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zu dieser Rückweisung.

Angenommen - Adopté

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

92.057-28

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die berufliche Alters-. Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Aenderuna

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse. survivants et invalidité. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 690 hiervor - Voir page 690 ci-devant Beschluss des Nationalrates vom 2. September 1992 Décision du Conseil national du 2 septembre 1992

Ziff, II Abs. 3

Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II al. 3

Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Weber Monika, Berichterstatterin: Bei diesem Geschäft besteht eine Differenz in den Uebergangsbestimmungen (Ziff. II, Abs. 3). Ich möchte sagen, wie es dazu gekommen ist. Wir haben in der Sondersession zwei Anträge behandelt; der eine stammte von Herrn Coutau und der andere von Herrn Onken. Beide Anträge wurden damals abgelehnt; wir wiesen darauf hin, dass man nicht in einem solchen Tempo, wie es damals angeschlagen wurde, Aenderungen akzeptieren sollte, sondern dass man zuerst den Zweitrat über die gleichen Anträge diskutieren lassen sollte.

Der Antrag Coutau betraf den Ingress. Er wurde im Ständerat abgelehnt; auch im Nationalrat wurde ein entsprechender Antrag abgelehnt.

Der zweite Antrag betraf die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim definitiven Verlassen der Schweiz; die Freizügigkeitsleistung sollte nun erst beim Verlassen des EWR in bar ausbezahlt werden. Man hat also die Grenze von der Schweiz auf den EWR verschoben.

Der Nationalrat hat sich nun im Zusammenhang mit diesem Problem für eine recht elegante Lösung entschieden. Er hat, anstatt Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a zu ändern, in einer Uebergangsordnung einen Weg gefunden. Worum geht es?

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Beitritt der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft. Bericht

Adhésion de la Suisse à la Communauté européenne. Rapport

In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

Jahr 1992

Année Anno

Band V

Volume Volume

Session Herbstsession

Session Session d'automne
Sessione Sessione autunnale

Sessione Sessione autunnale

Rat Ständerat

Conseil Conseil des Etats
Consiglio Consiglio degli Stati

Sitzung 04

Séance Seduta

Geschäftsnummer 92.053

Numéro d'objet Numero dell'oggetto

Datum 24.09.1992 - 08:00

Date

Data

Seite 839-839

Page Pagina

Ref. No 20 021 861

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.